3. Wiedergabe von Werken

In der Schule werden Texte vorgelesen, Theaterstücke aufgeführt, Musikstücke vorgespielt und Filme gezeigt. Man spricht in diesen Fällen davon, dass die jeweiligen Werke „wiedergegeben“ werden. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d. h. das Recht ein Werk in der Öffentlichkeit zu präsentieren, ist ein wesentlicher Bestandteil des Urheberrechts. Daher räumt der Gesetzgeber dem Urheber u. a. das Vortrags-, das Aufführungs- und das Vorführungsrecht ein. Der Urheber darf allein darüber entscheiden, ob das Werk öffentlich wiedergegeben wird. Für bestimmte Schulveranstaltungen sieht der Gesetzgeber Ausnahmen von dieser Regel vor. Allerdings gelten diese Ausnahmen immer nur für solche Werke, welche bereits einmal von dem Urheber veröffentlicht worden sind. Das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers darf niemals angetastet werden. Der Urheber muss das Werk bereits einmal willentlich in die Öffentlichkeit entlassen haben.

An dieser Stelle geht es, soweit nicht anders gekennzeichnet, um die Wiedergabe von Originalen, d. h. um die Wiedergabe eines Werkexemplars (Buch, DVD, CD, etc.), welches im Handel erworben wurde. Die Wiedergabe von selbst erstellten Kopien, d. h. Mitschnitten aus dem Fernsehen, kopierten CDs etc. wird gesondert erläutert (vgl. hierzu Ziff. 4.4).

3.1 Wiedergabe in einer Schulklasse

Auf folgende Fallgestaltungen und Fragen erhalten Sie in diesem Abschnitt eine Antwort:

Fall 1: Der Deutschlehrer findet auf dem Gang das Tagebuch eines Schülers. In diesem hat der Schüler bemerkenswerte literarische Texte niedergeschrieben. Der Deutschlehrer beschließt, eine besonders gelungene Kurzgeschichte in einer Schulstunde zu verlesen.

- Ist dies zulässig?

Fall 2: Die Erdkundelehrerin findet in einer Fachzeitschrift den Aufsatz eines Kollegen. Sie hält diesen für besonders gelungen/nicht gelungen und liest ihn in der nächsten Schulstunde aus der Fachzeitschrift vor.

- Darf die Erdkundelehrerin den Aufsatz vorlesen?

Fall 3: Der Geschichtslehrer leiht in der Videothek eine DVD aus und spielt diese in der nächsten Schulstunde vor.

- Ist dies zulässig?

Fall 4: Die Musiklehrerin bekommt eine im Laden erworbene Musik-CD geschenkt. Diese findet sie so gut, dass sie sie ihren Schülern in der nächsten Unterrichtsstunde vorspielt.

- Wie lange darf diese CD vorgespielt werden?

Ob die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht erlaubt ist, richtet sich zunächst danach, ob eine solche Verwendung als öffentlich einzustufen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Werk einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird und diese Personen nicht durch persönliche Beziehungen untereinander oder zu dem Vortragenden verbunden sind (§ 15 Abs. 3 UrhG). Besteht eine persönliche Verbundenheit der Teilnehmer untereinander oder zu dem Vortragenden, so ist keine Öffentlichkeit gegeben. Deshalb ist die Wiedergabe eines Werkes in einer Schulklasse regelmäßig als nicht-öffentlich einzustufen[133]. Der über einen längeren Zeitraum angelegte Kontakt der Schüler einer Schulklasse lässt zwischen diesen eine persönliche Verbundenheit entstehen. Anders ist dies bei Veranstaltungen für Schüler unterschiedlicher Klassen- und Jahrgangsstufen oder sonstigen lediglich auf kurze Dauer angelegten Lehrgängen[134]. Ein zehntägiges berufsbildendes Seminar reicht (selbst bei internatsmäßiger Unterbringung) nicht aus, um eine persönliche Verbundenheit unter den Teilnehmern bejahen zu können[135]. Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in solchen Seminaren ist daher ebenso als öffentlich einzustufen, wie die Wiedergabe von Werken auf Veranstaltungen für Schüler verschiedener Klassen. Soweit die Wiedergabe aber ausschließlich im Klassenverband erfolgt, gilt Folgendes:

3.1.1 Texte, Musikstücke, Theater

Das Vorlesen eines Buches in einer Schulklasse ist nach den vorgenannten Grundsätzen nicht-öffentlich und daher ohne weiteres zulässig. Ebenso darf eine Lehrkraft einen Artikel aus einer Fachzeitschrift vorlesen (Fall 2). Eine Wiedergabe ist jedoch nur zulässig, soweit das betreffende Werk zuvor schon von dem Urheber in die Öffentlichkeit getragen wurde. Daher ist es nicht gestattet, aus einem (bislang unveröffentlichten) Tagebuch vorzulesen (Fall 1). Auch das Singen bzw. Aufführen von Musikstücken und die bühnenmäßige Darstellung von Theaterstücken oder sonstigen Werken ist ohne weiteres möglich, wenn diese Werke bereits veröffentlicht wurden. Dies gilt allerdings zunächst nur, soweit es sich tatsächlich um persönliche Darbietungen der Teilnehmer handelt.

3.1.2 Fotos, Kunstwerke

Fotos und Werke der bildenden Kunst, d. h. Gemälde, Skulpturen, Graphiken etc. können in einer Schulklasse ohne weiteres präsentiert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Präsentation im Kunstunterricht oder in

133. Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 15, Rz. 45; v. Ungern-Sternberg in: Schricker, Urheberrecht, § 15, Rz. 82.

134. GRUR 1983, 562 (563) (BGH).

135. Heerma in: Wandtke/Bullinger, Urheberrechtsgesetz, § 15, Rz. 25.

einem anderen Fach erfolgt. Denn sowohl das dem Urheber vorbehaltene Verbreitungs- als auch das Ausstellungsrecht werden erst tangiert, wenn die Werke öffentlich präsentiert werden. Dies ist innerhalb einer Schulklasse nicht der Fall.

3.1.3 Videos

Heftig umstritten ist die Frage, ob Originalvideos im Rahmen des Schulunterrichts vorgeführt werden dürfen. Dabei geht es an dieser Stelle nicht um die Frage, ob Kopien solcher Videos oder Mitschnitte aus dem Fernsehen zulässig sind (s. hierzu unten Ziff. 4.4). Maßgeblich ist an dieser Stelle allein, ob das von dem Filmverleiher im Handel angebotene Originalvideo sowie das in einer Videothek ausgeliehene Video im Unterricht einer Schulklasse vorgeführt werden darf. Diese Frage wird kontrovers diskutiert. Von den Gerichten wurde sie – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden.

Mit dem Kauf eines Originalvideos erwirbt der Käufer – sofern nichts weiter vereinbart wird – das Recht, mit diesem Original im nicht-öffentlichen Bereich nach eigenem Belieben zu verfahren. Folglich dürfte er dieses Video im nicht-öffentlichen Bereich, d. h. auch im Rahmen des Unterrichts einer Schulklasse, vorführen – und zwar ohne zeitliche Begrenzung. Danach wäre die Vorführung eines vollständigen Videos in der Klasse urheberrechtlich eigentlich unproblematisch.

Tatsächlich ist es jedoch so, dass die Filmverleiher und Videotheken die Nutzung durch den Erwerber bzw. Entleiher vertraglich weiter einschränken. Denn in der Regel sind sowohl die Kauf- als auch die Leih-Videos lediglich für eine Vorführung im „privaten“ Bereich lizenziert. Dies ergibt sich entweder aus einem entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung, dem Vorspann oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Videothek. Die Formulierungen dieser Nutzungsbeschränkungen weichen nur unerheblich voneinander ab. Üblich sind Klauseln wie „lizenziert ausschließlich für den privaten Heimgebrauch“, „eine Vorführung ist ausschließlich im Privatbereich gestattet“ oder „erlaubt ist nur eine private Vorführung“. Die Aussage ist jeweils gleich. Das Vorführrecht wird auf den privaten Bereich beschränkt. Der Privatbereich im urheberrechtlichen Sinne umfasst lediglich die Familie und den engsten Freundeskreis. Wenn der Unterricht in einer Schulklasse einer Schule auch nicht-öffentlich ist, so ist er doch nicht privat. Mit einem entsprechenden Hinweis versehene Videos dürfen in einer Schulklasse folglich nicht vorgeführt werden und zwar weder vollständig noch teilweise.

Das Vorführrecht ist ein Nutzungsrecht. Eine inhaltliche Beschränkung von Nutzungsrechten ist grundsätzlich möglich (§ 31 UrhG). Zulässig ist insbesondere eine Aufspaltung in hinreichend klar abgrenzbare, wirtschaftlich-technisch als einheitliche und selbstständig sich abzeichnende Nutzungsar-

ten[136]. Ob es sich bei dem Vorführrecht für den Heimgebrauch um eine selbstständige Nutzungsart handelt, richtet sich folglich u. a. nach der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung und den tatsächlich gehandhabten Praktiken[137]. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich für die Heimvideos inzwischen ein sehr starker eigener Markt entwickelt hat und die Begrenzung der Vorführrechte auf den privaten Heimgebrauch absolut üblich geworden ist. Danach wird das Vorführrecht für den privaten Heimgebrauch zumindest inzwischen als eigene Nutzungsart anzusehen sein mit dem Ergebnis, dass eine solche urheberrechtliche Begrenzung wirksam und eine Vorführung solcher Heimvideos außerhalb des privaten Bereiches nicht zulässig ist. Entsprechend lizenzierte bzw. markierte Videos dürfen daher im Schulunterricht nicht vorgeführt werden, da es sich bei einer Schulklasse – wie bereits ausgeführt – eben nicht um den Privatbereich, sondern lediglich um den nicht-öffentlichen Bereich handelt (Fall 3).

Dies besagt selbstverständlich nicht, dass Filme in einer Schulklasse überhaupt nicht vorgeführt werden dürfen. Es muss lediglich das erforderliche Nutzungsrecht eingeholt werden. Mit einem solchen Nutzungsrecht ausgestattete Medien können Lehrkräfte bspw. bei den Bildstellen und Medienzentren ausleihen. Auch das FWU[138] und die VIDEMA[139] bieten solche Filme an.

3.1.4 Musik-CDs

Im Handel erworbene Musik-CDs dürfen in einer Schulklasse vorgespielt werden. Dies gilt ohne Zeitbegrenzung. Vorgespielt werden kann folglich auch die gesamte CD (Fall 4). Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Exemplar nicht um eine eigene CD des Lehrers oder Schülers handelt, sondern diese CD von einem Freund ausgeliehen wurde. Denn das Verleihen von Werkstücken im privaten Bereich ist ohne Einschränkung zulässig. Der Entleiher kann die CD auf gleiche Weise nutzen wie der Verleiher, d. h. er kann sie im nicht-öffentlichen Bereich vorspielen.

Eine Besonderheit gilt allerdings dann, wenn das Werkexemplar nicht von einer Privatperson, sondern von einer öffentlich zugänglichen Einrichtung entliehen wird. Hierzu zählen Bibliotheken, Büchereien und die Schulen selbst[140]. Wird die CD aus einer solchen Einrichtung entliehen, so ist auch hier ein nicht-öffentliches Vorspielen zwar zulässig, dem Urheber steht jedoch bereits für den Verleihvorgang ein Vergütungsanspruch zu (§ 27 Abs. 2 UrhG).

136. Schricker in: Schricker, Urheberrecht, vor §§ 28 ff., Rz. 52.
137. Vgl. Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 31, Rz. 29.
138. FWU Institut für Film und Bild (www.fwu.de).
139. VIDEMA Deutschland GmbH (www.videma.de).
140. Zoll- und Finanzschulen vgl. GRUR 1983, 562 (563) (BGH); für Vollzugsanstalten vgl. GRUR 1984, 734 (735) (BGH).

3.1.5 Radio und Fernsehen

Werke direkt aus dem Radio und dem Fernsehen dürfen im Unterricht ohne Einschränkung vorgespielt werden[141]. Dabei geht es an dieser Stelle zunächst nur um die Wiedergabe eines aktuell gesendeten Programms.

3.1.6 Software

Der Begriff der Software umfasst sowohl die dem unmittelbaren Betrieb des Computers dienenden Systemprogramme als auch die Anwenderprogramme. Hier gibt es jeweils Standardsoftware sowie – auf den konkreten Anwender zugeschnittene – Individualsoftware. Im Schul- und Ausbildungsbereich wird fast ausschließlich Standardsoftware eingesetzt. Nur auf diese wird daher im Folgenden eingegangen.

Standardsoftware wird entweder auf einem Datenträger (CD-Rom o. ä.) erworben oder aus dem Internet heruntergeladen. Fast in jedem Fall muss diese Software in den Arbeitsspeicher des Computers oder aber auf die Festplatte kopiert werden, damit eine Nutzung der Software auf dem Computer ermöglicht wird. Dieser für die Benutzung des Computerprogramms erforderliche Kopiervorgang wird vom Gesetz ausdrücklich gestattet (§ 69 d Abs. 1 UrhG). Ist die Software auf einem Schulrechner, d. h. auf einem Einzelplatzrechner einmal zulässigerweise installiert worden und ist die Lizenzierung noch gültig, so kann die Software auf diesem Rechner im Rahmen des Schulunterrichts auch genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Rechner von wechselnden Lehrern oder Schülern gebraucht wird.

3.1.7 Multimediaprodukte

Multimediaprodukte bestehen regelmäßig aus mehreren urheberrechtlich geschützten Werken unterschiedlicher Gattungen (Text, Bild und Ton), welche zu einer Einheit verbunden sind. Bei Multimediaprodukten handelt es sich im urheberrechtlichen Sinn nicht um Computerprogramme[142]. Multimediaprodukte benötigen allerdings Computerprogramme für die Ansteuerung und den Ablauf ihrer einzelnen Bestandteile. Die einzelnen Bestandteile eines Multimediaproduktes (Text, Bild und Ton) sind jeweils nach den einschlägigen urheberrechtlichen Bestimmungen geschützt. Für die Nutzung im Schulunterricht einer Klasse gelten folglich keine Besonderheiten. Multimediaprodukte können im Schulunterricht ohne Zeitbegrenzung vorgeführt werden. Dies gilt auch für geliehene Multimediaprodukte. Eine Ausnahme besteht dann, wenn Multimediaprodukte nur für den privaten Heimgebrauch lizenziert wurden. In diesem Fall gelten die Ausführungen für Videos (vgl. Ziff. 3.1.3) entsprechend.

141. Denn es handelt sich hierbei bereits nicht um eine öffentliche Wiedergabe; zudem greift § 52 Abs. 3 UrhG nicht; denn das Filmvorführrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung von Werken öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 19 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 22 UrhG.

142. GRUR 1994, 726 (729) (OLG Karlsruhe); Grützmacher in: Wandtke/Bullinger, Urheberrechtsgesetz, § 69 a, Rz. 21.

3.2 Wiedergabe auf internen Schulveranstaltungen

Auf folgende Fallgestaltungen und Fragen erhalten Sie in diesem Abschnitt eine Antwort:

Fall 1: Der Deutschlehrer der Klasse 7 a studiert mit seiner Klasse ein Theaterstück von Berthold Brecht ein. Dies will er lediglich einmal in der Aula vor sämtlichen anderen 7. Klassen der Schule aufführen.

- Ist eine solche Aufführung zulässig?

Fall 2: Die Direktorin zeichnet aus dem Fernsehen eine Dokumentation mit dem Thema „Gewalt in der Schule" auf. Sie findet diese Dokumentation sehr lehrreich und möchte das Video über einen Beamer in der Aula sämtlichen 6. und 7. Klassen der Schule vorführen.

- Ist dies ohne Einholung einer gesonderten Erlaubnis zulässig?

Fall 3: In der Schule kommt es aufgrund akuten Lehrerausfalls immer häufiger zu Freistunden. Die Schule entscheidet daher, einen Pausenraum einzurichten, in welchem laufend Musik von CDs (alternativ: aus dem Radio) abgespielt wird. Die Schüler können in diesem Raum Musik hören, ihre Hausarbeiten machen, lesen oder ähnlichen Beschäftigungen nachgehen.

- Muss für das Vorspielen der Musik eine Zustimmung eingeholt bzw. eine Vergütung gezahlt werden?

Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Klassenverbandes ist zwischen internen und offenen Schulveranstaltungen zu differenzieren. Als interne Schulveranstaltungen gelten all diejenigen Veranstaltungen, welche

- einen sozialen oder erzieherischen Zweck verfolgen und
- nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind (§ 52 Abs. 1 S. 3 UrhG).

Dies können bspw. klassen- oder kursübergreifende Veranstaltungen in einem Klassenraum, der Aula, der Sporthalle, dem Schulhof oder einem von der Schule zu diesem Zweck angemieteten Raum sein. Das gilt auch dann, wenn zu dieser Veranstaltung nicht nur Schüler sondern auch Eltern und sonstige Angehörige der Schüler zugelassen werden, soweit der Zugang tatsächlich auf solche Personen begrenzt wird.

Werden Werke auf internen Schulveranstaltungen wiedergegeben, so ist diese Wiedergabe zwar öffentlich. Denn die anwesenden Personen sind nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden. Dennoch gestattet das Gesetz die Wiedergabe von Werken unter bestimmten Voraussetzungen, ohne dass es einer Zustimmung des Rechteinhabers oder der Zahlung einer Vergütung bedarf.

schwarz TypoScript GmbH Fr 26.06.2009 11:20:40 Z:/wk/buch-cl/5990.00/cl5990 S. 119

3.2.1 Voraussetzungen einer Erlaubnis- und Vergütungsfreiheit

Voraussetzung für eine erlaubnis- und vergütungsfreie Wiedergabe von Werken auf internen Schulveranstaltungen ist stets, dass

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient,
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
- im Falle des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes keiner der Künstler eine besondere Vergütung erhält.

Ausnahmsweise besteht eine Vergütungspflicht dann, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient. Zwar ist die öffentliche Wiedergabe auch in diesem Fall ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig. Der Dritte – nicht die Schule – ist in diesem Fall jedoch zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet (§ 52 Abs. 1 S. 4 UrhG).

Erwerbszweck des Veranstalters

Dient die Wiedergabe einem Erwerbszweck des Veranstalters, so ist in jedem Fall die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen. Einem Erwerbszweck dient die Wiedergabe dann, wenn sie der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Erwerbs des Veranstalters dient[143]. Der Begriff des Erwerbszwecks ist weit auszulegen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht entscheidend. Irrelevant ist auch die Trägerschaft des Veranstalters. Auch staatliche Einrichtungen können Erwerbszwecke verfolgen. Zudem wird ein Erwerbszweck nicht automatisch dadurch ausgeschlossen, dass eine Tätigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung ausgeübt wird.

Da der Begriff des Erwerbszwecks im hoheitlichen Bereich nicht passt, ist hier vielmehr darauf abzustellen, ob Gründe des Gemeinwohls vorliegen, welchen bei Abwägung mit den Urheberinteressen der Vorrang einzuräumen ist. Bei Schulveranstaltungen ist daher stets anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob die konkrete Fallgestaltung dem Zweck der Ausnahmeregelung gerecht wird oder nicht. Auf einen Erwerbszweck im eigentlichen Sinne kommt es hier nicht an. Entscheidend ist, ob die Wiedergabe einem sozialen oder erzieherischen Zweck dient[144]. Ist dies der Fall, so kommt eine privilegierte Nutzung in Betracht, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Anderenfalls scheidet eine zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung aus. Eine Wiedergabe kann dann nur erfolgen, wenn zuvor die erforderlichen Rechte eingeholt wurden. So liegt der Fall bspw. dann, wenn Musik in Pausenräumen abgespielt werden soll (Fall 3). Hier dient die Musik lediglich der Unterhaltung oder Ablenkung der Zuhörer – und keinem privilegierten Zweck[144].

143. GRUR, 1999, 92 (LG Leipzig).
144. GRUR 1983, 562 (564) (BGH).

Eintrittsgeld

Weiter setzt die zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung voraus, dass die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmern weder Eintrittsgelder noch sonstige Unkostenbeiträge verlangt werden dürfen. Spenden stellen kein Entgelt dar, soweit sie tatsächlich freiwillig erbracht und nicht eingefordert werden. Erfolgt bei Einlass hingegen eine Spendenaufforderung zur Unkostendeckung, so ist dies als Entgelt anzusehen[145]. Gleiches gilt, wenn Voraussetzung für den Einlass der Erwerb von Verzehrbons oder Programmheften ist, selbst wenn die hieraus erzielten Einnahmen die Unkosten nicht übersteigen[146].

Vergütung

Erfolgt die Wiedergabe durch Vortrag (z. B. Literaturlesung) oder Aufführung (z. B. Konzert), so darf keine der hierbei beteiligten Künstler eine besondere Vergütung erhalten. Vergütung ist jeder geldwerte Vorteil, gleichviel ob er in bar oder in Naturalien gewährt wird[147]. Unerheblich ist, ob die Vergütung vom Veranstalter oder einem Dritten gezahlt wird. Allerdings ist der bloße Ersatz von Unkosten nicht als Vergütung anzusehen. Zudem ist zu beachten, dass das Vergütungsverbot lediglich für die bei der Aufführung beteiligten Künstler (Sänger, Musiker, Vortragende) gilt. Techniker und Hilfspersonen dürfen in üblicher Form vergütet werden, ohne dass dies die Privilegierung gefährdet.

3.2.2 Einzelne Wiedergabeformen

Je nach Werk- und Wiedergabeart gelten für interne Schulveranstaltungen unterschiedliche Regelungen:

Texte und Musikstücke

Das Vorlesen oder Vortragen eines Textes auf einer internen Schulveranstaltung ist zwar öffentlich, aber – unter den vorgenannten Voraussetzungen – ohne Einwilligung des Rechteinhabers und vergütungsfrei zulässig. Gleiches gilt für die Aufführung eines Musikstücks durch Gesang, einzelne Instrumente oder Orchester. Die Wiedergabe muss in irgendeiner Weise einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen, die Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen werden und die Vortragenden bzw. Musiker dürfen keine besondere Vergütung erhalten.

145. Neumann, Urheberrecht und Schulgebrauch, 1994, S. 96.
146. SchulVerwaltung 1988, 228 (231).
147. Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 52, Rz. 8.

schwarz TypoScript GmbH Fr 26.06.2009 11:20:41 Z:/wk/buch-cl/5990.00/cl5990 S. 121

Theater

Eine Sonderregelung besteht für die bühnenmäßige Darstellung von Werken (§ 52 Abs. 3 UrhG). Eine bühnenmäßige Darstellung ist gekennzeichnet durch bewegtes Spiel im Raum[148]. Dies umfasst Theaterstücke, Schulspiele, Pantomimen und Puppenspiele ebenso wie die Aufführung einer Oper oder eines Musicals. Das bewegte Spiel fehlt bei der bloßen Lesung eines Bühnenstücks in verteilten Rollen[149]. Enthält allerdings das Bühnenstück selbst beispielsweise einen Monolog oder soll eine Arie an der Bühnenrampe gesungen werden, ohne dass während dieser Zeit ein Spiel im Raum stattfindet, so sind diese Darbietungen regelmäßig noch Teil der gesamten einheitlichen bühnenmäßigen Darstellung[150].

Möchte die Schule Werke, an welchen der Urheberrechtsschutz noch nicht abgelaufen ist, bühnenmäßig aufführen, so muss sie die entsprechenden Rechte von den Rechteinhabern, i. d. R. von den Bühnenverlagen einholen (Fall 1). Die Rechte für bühnenmäßige Darstellungen werden zumeist nicht von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Filme

Auch für die Wiedergabe von Filmen gilt eine Ausnahme (§ 52 Abs. 3 UrhG). Die Vorführung eines Films (über Video oder DVD) ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Dies gilt auch für interne Schulveranstaltungen, soweit sich diese nicht lediglich auf den Klassenverband beschränken (Fall 2, wobei es sich hier bereits um einen unzulässigen Mitschnitt handelt, s. Ziff. 4.4.2).

Videos und DVDs können jedoch dann auf internen Schulveranstaltungen wiedergegeben werden, wenn die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt worden sind. Filme, welche mit solchen Nutzungsrechten ausgestattet sind, können Lehrkräfte bspw. bei den Bildstellen und Medienzentren ausleihen. Auch das FWU[151] und die VIDEMA[152] bieten solche Filme an.

Die Wiedergabe von Filmen direkt aus dem Fernsehen ist auf internen Schulveranstaltungen ohne Einwilligung des Rechteinhabers und vergütungsfrei zulässig, soweit die Schulveranstaltung in irgendeiner Weise einem sozialen oder erzieherischen Zweck dient und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden[153].

148. v. Ungern-Sternberg in: Schricker, Urheberrecht, § 19, Rz. 18.
149. Neumann, Urheberrecht und Schulgebrauch, 1994, S. 104.
150. v. Ungern-Sternberg in: Schricker, Urheberrecht, § 19, Rz. 19.
151. FWU Institut für Film und Bild (www.fwu.de).
152. VIDEMA Deutschland GmbH (www.videma.de).
153. § 52 Abs. 3 UrhG gilt nicht für die öffentliche Wahrnehmbarmachung eines Filmwerkes sondern lediglich für die Vorführung, §§ 19 Abs. 4 Satz 2, 22 UrhG.

Fotos und Kunstwerke

Fotos und Kunstwerke können in der Regel nicht wiedergegeben sondern nur ausgestellt werden. Bei dem Ausstellungsrecht handelt es sich um ein selbstständiges Verwertungsrecht, für welches keine schulspezifischen Ausnahmevorschriften existieren. Fotos und Werke der bildenden Kunst dürfen folglich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers ausgestellt werden. Bei einem unveräußerten Werk ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Hat dieser das Werkoriginal veräußert, steht das Ausstellungsrecht dem neuen Eigentümer zu, wenn sich der Urheber dieses Recht bei der Veräußerung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Existieren von dem Werk mehrere Vervielfältigungsstücke, so verbleibt das Ausstellungsrecht auch nach Veräußerung eines Werkexemplars ausschließlich beim Urheber. Dies gilt insbesondere bei Fotos und Drucken. Hier ist die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

Sollen Werke von Schülern ausgestellt werden, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Jeder Schüler kann allein darüber entscheiden, ob sein Werk ausgestellt werden soll oder nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ausstellung im Gang der Schule, in der Aula oder außerhalb des Schulgeländes erfolgen soll (vgl. oben Ziff. 2.1).

Musik-CDs

Das Abspielen von Musik-CDs (ebenso natürlich Schallplatten, DAT etc.) auf internen Schulveranstaltungen ist unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig (§ 52 Abs. 1 UrhG). Bei dem Abspielen einer Musik-CD handelt es sich um die Wiedergabe von einem Tonträger (§ 21 UrhG) und somit um eine öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG). Auf internen Schulveranstaltungen ist eine solche Wiedergabe von Musik-CDs unbeschränkt möglich, solange die Wiedergabe einem sozialen oder erzieherischen Zweck dient und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden.

Internet

Internetpräsentationen (über Beamer oder sonstige Einrichtungen) sind auf internen Schulveranstaltungen unter den dargestellten Bedingungen ebenfalls zulässig. Zwar ist die öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten erlaubt (§ 52 Abs. 3 UrhG). Doch betrifft dies nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung selbst, nicht aber das Recht zur Wahrnehmbarmachung von online zugänglich gemachten Werken[154]. Ein Werk darf folglich nur mit Zustimmung des Urhebers in das Internet eingestellt werden. Ist dies geschehen, so darf das Werk mittels Beamer o. ä. für mehrere Personen gleichzeitig sichtbar gemacht werden.

154. § 22 UrhG i. V. m. § 15 Abs. 2 UrhG; vgl. Melichar in: Schricker, Urheberrecht, § 52, Rz. 47 a.